

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00319 vom 15. September 2005

ZH Verwaltungsgericht, 2005-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2005.00319

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00319 du 15 septembre 2005

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00319 del 15 settembre 2005

Regeste

Bestattungswesen | Beseitigung eines Grabsteins, der den kommunalen Friedhof- und Bestattungsvorschriften nicht entspricht: Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (E.1.1). Der Bezirksrat hat die Rekurslegitimation der Beschwerdeführerin zu Recht bejaht (E.1.2). Friedhofsvorschriften dürfen auch Vorschriften zur ästhetischen Gestaltung des Friedhofs enthalten. Mit der Friedhofsverordnung soll eine einigermaßen einheitliche Gestaltung der einzelnen Grabmäler sichergestellt werden (E.2). Die Vorinstanzen haben die schwarze Farbe des Grabsteins, die Ausführung der Inschrift sowie die Gestaltung des zugehörigen Sockels beanstandet (E.3). Die Friedhofsverordnung verbietet die Verwendung von zu schwarz wirkenden Steinen. Die Vorinstanzen haben zu Recht beanstandet, dass der streitbetreffende Grabstein diese Bestimmung verletzt. Die Vorschrift hält vor dem Willkürverbot stand (E.4.1). Es ist sehr fraglich, ob die Vorschrift, wenn sie so ausgelegt wird, dass Gravuren, die in der von der Beschwerdeführerin angewandten Technik angebracht werden, unzulässig sind, vor dem Willkürverbot standhält. Doch kann die Klärung dieser Frage vorliegend offen bleiben (E.4.2). Auch für den Sockel ist keine nachträgliche Bewilligung möglich (E.4.3). Verneinung der nachträglichen Bewilligungsfähigkeit (E.4.4). Die Beschwerdeführerin kann sich nicht auf ein schützenswertes Vertrauen berufen (E.5.1). Hingegen erweist sich der Beseitigungsbefehl in Anbetracht der geringfügigen Abweichungen als unverhältnismässige Sanktion. Gutheissung der Beschwerde (E.5.2). Kostenfolge (E.6).

Erwägungen

E. 5

Nach der baurechtlichen Praxis zu § 341 PBG können der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands, das heisst der Beseitigung einer auch nachträglich nicht bewilligungsfähigen Baute Gründe der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV) und/oder des Vertrauensschutzes (Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV) entgegenstehen (dazu Walter Haller/Peter Karlen, Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht, Band I, 3. A., Zürich 1999, N. 834 und 865 ff.; Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 30 N. 53 ff.). Es rechtfertigt sich, die dabei entwickelten Grundsätze bezüglich der hier zu beurteilenden Beseitigung eines Grabsteins analog anzuwenden.

E. 5.1

Unter dem Gesichtswinkel des Vertrauensschutzes ist zunächst festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin bezüglich der Farbgebung aus dem Umstand, dass sie das verwendete Material im Gesuch vom 24. November 2003 korrekt mit "Virginia-Black, Granit"

angegeben hat, nichts zu ihren Gunsten in dem Sinn ableiten kann, dass allein deswegen auf eine Entfernung des Grabsteins zu verzichten wäre (vgl. dazu vorstehend E. 4.1). Andererseits kann der Beschwerdeführerin in dieser Hinsicht auch keine Bösgläubigkeit vorgeworfen werden, wenn sie auf telefonische Rückfrage des Bestattungsamts hin erklärt hat, "Virginia-Black" sei nicht eigentlich schwarz, sondern grau meliert. Dies ergibt sich einerseits daraus, dass die Abgrenzung zwischen schwarz und anthrazit oder dunkelgrau für den Betrachter fliessend ist; zudem ist nicht auszuschliessen, dass auch bei Verwendung von Granitsteinen "Virginia-Black" die Farbwirkung vom konkret gewählten und bearbeiteten Stein abhängt. Die streitbetroffene Abweichung von der in Art. 24 Abs. 3 FriedhofV vorgeschriebenen Farbgebung dürfte daher nicht auf eine bewusste Irreführung durch die Beschwerdeführerin, sondern auf eine unklare, ein Missverständnis begünstigende Ausgangslage zurückzuführen sein. Ähnlich verhält es sich bezüglich der Abweichung bei der Ausführung der Inschrift. Diese war – anders als die Farbgebung – nicht Gegenstand der telefonischen Rückfrage des Bestattungsamts vor Erteilung der Bewilligung. Dass die von der Beschwerdeführerin verwendete Technik bei der Anfertigung der Inschrift unter die gemäss Art. 24 Abs. 3 FriedhofV nicht zugelassene Form "geblasener" Inschriften fällt, kann nicht als derart selbstverständlich gelten, dass der Beschwerdeführerin diesbezüglich eine bewusste Irreführung vorzuwerfen wäre. Die Beschwerdeführerin hätte die Einschätzung der Bewilligungsbehörde allenfalls durch eine Nachfrage in Erfahrung bringen können; dass sie dies nicht getan hat, lässt sie aber nicht als bösgläubig erscheinen. Es ergibt sich somit, dass sich die Beschwerdeführerin bezüglich dieser beiden Abweichungen zwar nicht auf ein schützenswertes Vertrauen berufen kann, sich jedoch bei Erteilung der Bewilligung in einer Situation befand, welche aufgrund der unbestimmten Fassung der einschlägigen Gestaltungsvorschriften Missverständnisse ermöglichte.

E. 5.2

Aus Gründen der Verhältnismässigkeit kann auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verzichtet werden, wenn die Abweichung vom gesetzmässigen Zustand geringfügig erscheint und der Abbruch nicht durch ein überwiegendes öffentliches Interesse geboten ist, sodass das allgemeine öffentliche Interesse an der Rechtssicherheit, das in der Regel die Duldung rechtswidriger Zustände ausschliesst, zurückzutreten hat. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die Abweichung vom gesetzmässigen Zustand bezüglich der drei beanstandeten Gestaltungselemente kann als geringfügig bezeichnet werden, zumal die anwendbaren Gestaltungsvorschriften sehr unbestimmt abgefasst sind und der Behörde einen weiten Ermessensspielraum einräumen. Das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes wiegt gering. Bei der Gewichtung dieses öffentlichen Interesses darf auch berücksichtigt werden, dass die Beschwerdegegnerin den Einwendungen der Beschwerdeführerin, wonach bei anderen Grabsteinen Abweichungen bezüglich der Höhe sowie der Farbgebung toleriert worden seien, nicht entgegengetreten ist. Andererseits hat die Beschwerdeführerin und haben vor allem auch die Angehörigen des Verstorbenen ein nachvollziehbares erhebliches Interesse daran, dass die Grabruhe des Verstorbenen nicht durch eine Entfernung des Steines gestört wird. Unter all diesen Umständen erscheint der Beseitigungsbefehl als unverhältnismässige Sanktion. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen.

E. 6

Bei diesem Verfahrensausgang sind auch die vorinstanzlichen Rekurskosten neu zu verlegen. Trotz Aufhebung des den Beseitigungsbefehl bestätigenden Rekursentscheids rechtfertigt es sich, die Rekurskosten von Fr. 570.- nur zur Hälfte der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen und zur anderen Hälfte der Beschwerdeführerin zu belasten, da diese mit ihrem Vorgehen Vorschriften der Friedhofsverordnung missachtet hat und auf die Beseitigung des Steins nicht gestützt auf eine nachträgliche Bewilligung der Änderungen, sondern einzig deswegen zu verzichten ist, weil eine solche Massnahme unter den aufgezeigten Umständen als unverhältnismässig erschiene (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 2 VRG). Die Gerichtskosten sind der Regel (§ 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) entsprechend vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.